

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Anträge vom 19. April 2021

CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion / SP-Fraktion / GRÜNE-Fraktion

Art. 41^{septies}, Art. 41^{octies},
Art. 65 und Art. 77:

Rückkommen.

Anträge für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmungen zurückkommt.

Art. 41^{septies} Abs. 4 (neu):

Im Sömmerungsgebiet sind Zäune aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien nur zulässig für die Einzäunung oder Sicherung von Rindviehweiden.

Begründung:

Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht stellen eine Verletzungsgefahr für Wildtiere dar. Neue Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht werden deshalb mit einzelnen Ausnahmen (z.B. für die Polizei) generell verboten. Bereits vorhandene Stacheldrahtzäune sind neu ausserhalb des Sömmerungsgebiets zu beseitigen und bleiben nur innerhalb des Sömmerungsgebiets und während der Sömmerungszeit erlaubt.

Die Bestimmung soll deshalb so ergänzt werden, dass auch im Sömmerungsgebiet nur diejenigen Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht erlaubt sind, die tatsächlich für die Sömmerung nötig sind. Das ist bei Rindviehweiden der Fall, während z.B. Schafweiden nicht mit Stacheldraht gesichert werden. In Abs. 4 soll deshalb vorgeschrieben werden, dass Stacheldraht auch im Sömmerungsgebiet weiterhin nur bei Rindviehweiden erlaubt ist.

Abgleich mit dem Ergebnis der ersten Lesung

Mit der Positiv-Formulierung im Art. 41^{septies} – der Stacheldraht ist während der Sömmerungszeit erlaubt – wären Stacheldrähte während der Sömmerungszeit nicht nur für Rindvieh, sondern auch für andere Tiergattungen erlaubt. In der Praxis könnte der Fall auftreten, dass eine Schafweide mit Stacheldraht umzäunt ist und die Schafe mit einem zusätzlichen Weidenetz gesichert werden. Ausserhalb der Sömmerungszeit würde dann das Weidenetz abgeräumt und der Stacheldraht abgelegt werden. Die Ergänzung mit Abs. 4 schliesst somit eine solche unnötige Anwendung des Stacheldrahts aus.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Stacheldrähte als Zaun für andere Tiergattungen im Sömmerungsgebiet und auch ausserhalb verboten (Equiden) oder wirkungslos (Kleinvieh) sind.

Fazit

Der neue Art. 41^{septies} Abs. 4 ändert am Willen des Gesetzgebers gemäss Ergebnis der ersten Lesung nichts und ist eine Ergänzung zu den beschlossenen drei Absätzen.

Art. 41^{octies} Bst. b:

stellt das Weidenetz frühestens acht Tage vor Weidebeginn auf und räumt das Weidenetz ab, sobald es nicht mehr genutzt wird, spätestens zwei Wochenacht Tage nach der letzten Beweidung der eingezäunten Fläche.

Begründung:

Die Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer rollt flexible Weidenetze kurz nach der Beweidung zusammen und entfernt sie. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schreibt in Art. 36 Abs. 3 seiner Jagdverordnung (bGS 526.21) beispielsweise eine Frist von acht Tagen vor.

Abgleich mit dem Ergebnis der ersten Lesung

Mit dem Antrag wird die Frist zum Abräumen von 14 Tagen auf 8 Tage gekürzt. Für die Tierhalterin oder den Tierhalter bedeutet dies, dass sie oder er weniger Zeit für den Rückbau zur Verfügung hat. Auf der anderen Seite wird konkretisiert, dass der Zaun bereits 8 Tage vor Weidebeginn aufgestellt werden darf. Diese Bestimmung füllt eine Lücke im Gesetzestext. Mit der Formulierung gemäss dem Ergebnis der ersten Lesung hätte ein Weidenetz nach strenger Auslegung erst am Tag der erstmaligen (Neu-)Beweidung aufgestellt werden können. Dieser Sachlage wurde im Rahmen der ersten Lesung zu wenig Beachtung geschenkt.

Fazit

Die neue Formulierung von Art. 41^{octies} Bst. b präzisiert die Aufbau- und Rückbaufrist von Weidenetzen. Während die verkürzte Rückbaufrist eine Verschärfung der Vorschriften bedeutet, ist die Zulassung des Zaufbaus 8 Tage vor Weidebeginn ein Entgegenkommen gegenüber den Tierhalterinnen und Tierhaltern. Die Ergänzung der Bestimmung bringt eine Präzisierung und schafft Klarheit im Umgang mit Weidenetzen.

Art. 65 Abs. 1 Bst. h:

~~ohne Bewilligung~~ einen verbotenen Zaun oder eine verbotene Absperrung aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien erstellt oder nutzt;

Begründung:

Der Verzicht auf die Bewilligungspflicht für Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht (Art. 41^{septies}) ist im Wortlaut von Art. 65 Abs. 1 Bst. h zu berücksichtigen.

Abgleich mit dem Ergebnis der ersten Lesung

Der Hinweis «ohne Bewilligung» ist in Art. 65 Bst. h nicht mehr aufzuführen. Da der Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung beschloss, auf die Bewilligungspflicht für Zäune und Absperrungen zu verzichten, ist die Streichung folgerichtig. Die Notwendigkeit der Anpassung dieser Bestimmung wurde im Rahmen der ersten Lesung übersehen.

Fazit

Die Anpassung ist aufgrund des Beschlusses des Kantonsrates im Rahmen der ersten Lesung zu Art. 41^{septies} notwendig und ändert materiell nichts am Ergebnis der ersten Lesung.

Bst. h^{bis} (neu): einen Zaun oder eine Absperrung aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien ausserhalb der Sömmerungszeit nicht ablegt;

Begründung:

Zäune aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb der Sömmerungszeit abzulegen (Art. 41^{septies} Abs. 3). Diese Pflicht soll wie die anderen Pflichten im Umgang mit Zäunen in den Strafbestimmungen aufgegriffen werden.

Abgleich mit dem Ergebnis der ersten Lesung

In Art. 65 Abs. 1 sind die Übertretungstatbestände aufgeführt. Der Kantonsrat hat im Rahmen der ersten Lesung in Art. 41^{septies} einen neuen Abs. 3 ins Gesetz aufgenommen. Er hat es jedoch unterlassen, die Bestimmung zum Ablegen der Stacheldrähte als Strafbestimmung aufzunehmen. Da die Ablegepflicht ein zentrales Kriterium für die Akzeptanz der vom Kantonsrat beschlossenen Lösung ist, ist eine Aufnahme in die Aufzählung der Strafbestimmungen folgerichtig.

Fazit

Die Ergänzung mit dem neuen Bst. h^{bis} ist eine Konkretisierung in den Strafbestimmungen. Materiell ändert sich am Ergebnis der ersten Lesung nichts.

Bst. i: als dinglich oder obligatorisch Berechtigte oder Berechtigter des Grundstücks, auf dem sich ein ~~nicht bewilligter~~ verbotener Zaun oder eine ~~nicht bewilligte~~ verbotene Absperrung befindet, nicht für die Beseitigung des Zauns oder der Absperrung sorgt;

Begründung:

Der Verzicht auf die Bewilligungspflicht für Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht (Art. 41^{septies}) ist im Wortlaut von Art. 65 Abs. 1 Bst. i zu berücksichtigen.

Abgleich mit dem Ergebnis der ersten Lesung

Da der Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung beschloss, auf die Bewilligungspflicht für Zäune und Absperrungen zu verzichten, ist die Streichung des Hinweises «nicht bewilligt» folgerichtig. Die Notwendigkeit der Anpassung dieser Bestimmung wurde im Rahmen der ersten Lesung übersehen.

Fazit

Die Anpassung ist aufgrund des Beschlusses des Kantonsrates im Rahmen der ersten Lesung zu Art. 41^{septies} notwendig und ändert materiell nichts am Ergebnis der ersten Lesung.

Bst. k: ein flexibles Weidenetz ~~nicht fristgemäss~~ zu früh aufstellt oder zu spät abräumt;

Begründung:

Folgeanpassung aufgrund des Antrags zu Art. 41^{octies} Bst. b.

Abgleich mit dem Ergebnis der ersten Lesung

Diese Anpassung ist die Folge des Antrags zur Präzisierung von Art. 41^{octies} Bst. b. Die Strafbestimmung in Art. 65 Abs. 1 Bst. k wird angepasst und wortgetreu abgestimmt auf Art. 41^{octies} Bst. b.

Fazit

Die Anpassung ist aufgrund des Antrags zu Art. 41^{octies} Bst. b folgerichtig und lediglich eine Folgeanpassung.

Art. 77:

Der bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Zaun, der nach Art. 41^{quinquies} Abs. 2 und Art. 41^{septies} Abs. 1^{bis} dieses Erlasses verboten ist, darf während innerhalb von vier Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses stehen gelassen abgeräumt werden.

Begründung:

Neben Stacheldrahtzäunen ausserhalb des Sömmerungsgebiets und Stacheldrahtzäunen, die im Sömmerungsgebiet nicht der Sicherung oder Einzäunung von Rindviehweiden dienen (Art. 41^{septies} Abs. 1^{bis} und 4), sind auch noch andere dauerhaft nicht mehr benötigten Zäune unzulässig (Art. 41^{quinquies} Abs. 2). Für diese dauerhaft nicht mehr benötigten Zäune soll die gleiche Übergangsfrist gelten wie für verbotene Stacheldrahtzäune.

Abgleich mit dem Ergebnis der ersten Lesung

Auch der Kantonsrat ging bei der Behandlung dieses Nachtrags davon aus, dass der Rückbau der «dauerhaft nicht mehr benötigten Zäunen» rasch und ohne Abwarten der vierjährigen Übergangsfrist erfolgt. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung des Verweises in Art. 77 wird dafür gesorgt, dass alle nicht mehr benötigten Zäune spätestens bis zum Ende der Übergangsfrist zurückgebaut sind.

Fazit

Die Anpassung ist eine Präzisierung der anzuwendenden Praxis in den Übergangsbestimmungen. Sie widerspricht in dieser Form dem Willen der vorberatenden Kommission und des Kantonsrates nicht.